

# **Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten und Anlagen**

---

(vom 13. August 2018)

## Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich, Formulierung	2
2	Zuständigkeiten	2
3	Anmeldungen/Bewilligungen	3
4	Allgemeine Benützungsbestimmungen	4
5	Benützungsbestimmungen für die Räumlichkeiten und Anlagen	7
6	Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen	8
7	Haftung	10
8	Gebühren	10
9	Rechtsmittel	11
10	Inkrafttreten	12

## **1 Geltungsbereich, Formulierung**

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die Benützung der öffentlichen Bauten und Anlagen der Gemeinde Galgenen.
- 1.2 Der Begriff „Bauten und Anlagen“ umfasst sämtliche Gebäude, Räumlichkeiten, Innen- und Aussenanlagen, welche zu den öffentlichen Liegenschaften zählen.
- 1.3 Zum besseren Verständnis bzw. zur Vereinfachung der Schreibweise wurde in diesem Reglement auf die weibliche Formulierung verzichtet.

## **2 Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Erlass und Änderungen Benützungsreglement sowie Dauerbewilligungen           | Gemeinderat             |
| b) Organisation und Betrieb der Mehrzweck- und Schulanlagen (ohne Schulbetrieb) | Liegenschaftskommission |
| c) Unterhalt der Mehrzweck- und Schulanlagen                                    | Liegenschaftsverwaltung |
| d) Schulbetrieb   | Schulbehörde            |
| e) Reinigung, Übergabe und Rücknahme der Anlagen                                | Hauswart                |
| f) Bedienung, Benützung und Wartung der Einrichtungen                           | Hauswart                |
| g) Bühnentechnik  | Bühnenmeister           |
| h) Schlüsselverwaltung  | Liegenschaftsverwaltung |

### 3 Anmeldungen/Bewilligungen

- 3.1 Die Benützung folgender Anlagen ist gemäss nachfolgenden Bestimmungen bewilligungspflichtig:
- a) Mehrzweckhallen sowie Turnhalle Büel (alle Räume);
  - b) Sportanlagen aussen;
  - c) Aussenplätze Tischmacherhof und Schulareal Büel
  - d) Parkplätze MZG und Schulhaus Dorf
  - e) Ortstafeln
- 3.2 Die Bewilligungen erteilt die Liegenschaftskommission (**Einzelbewilligungen**) beziehungsweise der Gemeinderat (**Dauerbewilligungen**). Die Bewilligung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Gemeinderat kann die Kompetenz zur Erneuerung von Dauerbewilligungen der Liegenschaftskommission übertragen.
- 3.3 Während der Schulzeiten hat die Primarschule Galgenen absoluten Vorrang bei der Benützung von Bauten und Anlagen.
- 3.4 Ohne entsprechende Bewilligung dürfen keine Anlagen benützt werden. Ein Abtausch der Räume mit anderen Benützern ist nur mit Zustimmung der Liegenschaftskommission gestattet.
- 3.5 Gesuche für **Einzelbewilligungen** von Vereinen, Körperschaften und Firmen sind mindestens 8 Wochen vor der Benützung via Online-Reservation auf [www.galgenen.ch](http://www.galgenen.ch) einzugeben.
- 3.6 Die Räumlichkeiten werden nicht an Privatpersonen vermietet. Ausnahmebewilligungen für Grossanlässe im übergeordneten Interesse erteilt der Gemeinderat.
- 3.7 Die Reservationen der Ortsvereine werden nicht automatisch auf das Reservationssystem der Gemeinde Galgenen übertragen, sondern müssen von den Vereinen selbst rechtzeitig über das Online-Reservations-System eingegeben werden.

- 3.8 Gesuchsteller müssen mindestens 18-jährig sein und für die Veranstaltung eine verantwortliche Person bezeichnen, welche während des ganzen Anlasses anwesend ist.
- 3.9 Gesuche für **Dauerbewilligungen** sind mindestens 8 Wochen vor der Benützung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 3.10 Dauerbewilligungen werden für maximal ein Jahr erteilt. Veränderte Verhältnisse können eine Neuverteilung der Benützung notwendig machen. Aus der ordentlichen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.
- 3.11 Die Liegenschaftskommission kann in dringenden Fällen die Bewilligungen für Dauerbenützer unterbrechen. Diese Einschränkungen werden so zeitig wie möglich den entsprechenden Benützern bekanntgegeben.
- 3.12 Für die Zuteilung von ordentlichen Übungs- und Trainingsstunden sind mindestens acht aktive Mitglieder pro Gruppe erforderlich, die regelmässig die Proben/Trainings besuchen.

## **4 Allgemeine Benützungsbestimmungen**

- 4.1 Die Räumlichkeiten der öffentlichen Bauten und Anlagen sind rauchfrei.
- 4.2 Alle Räumlichkeiten, allfällige Geräte und Einrichtungen, Installationen sowie die Aussenanlagen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Besondere technische Einrichtungen wie Scheinwerfer, Beschallungsanlagen usw. dürfen nur von instruierten Personen bedient werden. Allfällige Schäden sind dem Hauswart sofort zu melden.
- 4.3 Für die Benützung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen gelten die Benützungsbestimmungen. Benützern, die sich nicht

an die jeweiligen Bestimmungen und Anordnungen halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

- 4.4 Jegliches Befahren der Sport- und Grünanlagen sowie der Pausenplätze ist verboten. Bei geeigneten Plätzen kann eine Ausnahmebewilligung erteilt werden.
- 4.5 Die Benützung von Lautsprechern ist auf den Aussenanlagen nur bis 22.00 Uhr gestattet. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat. Ansonsten sind die Aktivitäten in die Innenräume zu verlegen.
- 4.6 Die Benützung der Spielwiese kann je nach Witterung und Zustand des Untergrundes kurzfristig untersagt werden.

### ***Einzelbewilligungen***

- 4.7 Die Anlagen sind nach den Veranstaltungen in gereinigtem Zustand (gemäss Putzliste Hauswart) abzugeben. Andernfalls ist die zuständige Stelle berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Benutzer ausführen zu lassen (siehe Gebührenreglement). Dasselbe gilt auch bei Beschädigungen.
- 4.8 Bei Grossanlässen ist die Sauberkeit der Toiletten regelmässig zu kontrollieren sowie das Verbrauchsmaterial nachzufüllen.
- 4.9 **Der Dorfplatz dient nicht zur Parkierung und muss bei jedem Anlass abgesperrt werden.** Orangefarbene Molankegel können beim Hauswart ausgeliehen werden.
- 4.10 Fahrzeughalter, die ohne entsprechende Bewilligungskarten sowie innerhalb von Anhalte- und Parkverboten ihr Fahrzeug abstellen, können ohne Vorwarnung bei der Staatsanwaltschaft March verzeigt werden. Fahrzeuge im Anhalteverbot vor dem Feuerwehrgebäude werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

4.11 Auf der Laufbahn und der Spielwiese dürfen keine Festzelte aufgebaut werden. Festwirtschaften dürfen nur auf Plätzen mit festem Belag aufgestellt werden. Das Aufstellen von Zelten, Installationen, Grillwagen, Marktständen u.ä. muss vorgängig mit der Liegenschaftsverwaltung abgesprochen werden.

### ***Dauerbewilligungen***

4.12 Das Essen und Trinken in der Garderobe und in der Turnhalle ist untersagt. Ausgenommen davon ist Wasser.

4.13 Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist.

4.14 In sämtlichen Räumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Gruppenleiter kontrolliert beim Verlassen des Gebäudes, ob WC und Garderoben sowie die Duschräume sauber sind.

4.15 Die Gruppenleiter sind dafür verantwortlich, dass die Eingangstüren nach dem Verlassen abgeschlossen sind.

4.16 Den verantwortlichen Personen werden bei der Liegenschaftsverwaltung Galgenen entsprechende Schlüssel für die von ihnen zu benützenden Räumlichkeiten gegen Quittung und allenfalls Schlüsseldepot abgegeben. Sie übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen und Kosten bei Nichtrückgabe oder Verlust von Schlüsseln. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich dem entsprechenden Hauswart oder der Liegenschaftskommission zu melden. Die Weitergabe der Schlüssel an Aussenstehende ist strikte untersagt. Bei Missbrauch werden die Schlüssel durch die Liegenschaftsverwaltung eingezogen.

4.17 Die Parkordnung für Motorfahrzeuge, Mofas und Fahrräder ist

einzuhalten. Parkmöglichkeiten in der Umgebung sind vorhanden (Tiefgarage, blaue Zone, Kiesplatz). Die Zufahrt zum Tischmacherhof ist untersagt.

## **5 Benützungsbestimmungen für die Räumlichkeiten und Anlagen**

- 5.1 Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und nicht abfärbenden Turnschuhen („Indoor“-Schuhen) benützt werden. Diese Schuhe dürfen nicht im Aussenbereich getragen werden. Verboten ist das Betreten der Räumlichkeiten mit Nagel- und Stollenschuhen sowie mit Turnschuhen, welche auf den Aussenanlagen und im Freien benützt wurden.
- 5.2 Grundsätzlich sind alle Sportarten möglich. Es ist dabei jedoch auf besondere Schonung der Wände und des Bodens zu achten. Es dürfen nur Hallenbälle verwendet werden.
- 5.3 Bei schlechter Witterung entscheidet der Hauswart über die Benützbarkeit der Aussenanlagen. Schäden infolge unsachgemässer Benützung werden zu Lasten der Verursacher behoben.
- 5.4 Die Turngeräte sind nach Gebrauch am dafür vorgesehenen Platz zu verstauen.
- 5.5 Die Aussenanlagen und -einrichtungen dürfen bis 22.00 Uhr, die Turnhallen bis 22.30 Uhr und die restlichen inneren Räumlichkeiten bis 23.00 Uhr benützt werden. Ausgenommen sind bewilligte Anlässe. Die Kantonale Lärmverordnung ist zu beachten.
- 5.6 Die Verantwortlichen kontrollieren unmittelbar vor dem Verlassen der Anlagen, ob Duschen und Wasserhähnen abgestellt und die Fenster geschlossen sind. Das Licht ist in allen Räum-

lichkeiten zu löschen und die Gebäude bis spätestens 23.00 Uhr zu schliessen. Die Platzbeleuchtung ist bis spätestens 22.00 Uhr zu löschen.

- 5.7 Die Turnhallen sowie die übrigen Räumlichkeiten bleiben für die Hauptreinigung während der Sommerferien sowie während der Weihnachtsferien geschlossen.

## **6 Besondere Bestimmungen für Veranstaltungen**

- 6.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen und die Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Löschposten und -geräte sowie die Notausgänge dürfen nicht blockiert oder abgeschlossen werden.
- 6.2 Für das Aufstellen bzw. das Aufräumen der Einrichtungen und Ausstattungen in gereinigtem Zustand ist der Veranstalter verantwortlich. Arbeiten mit Lärmeinwirkungen nach aussen sind nach 22.00 Uhr strikte zu unterlassen.
- 6.3 Bewilligungen für Veranstaltungen (Anlassbewilligung, Polizeistundenverlängerung usw.) sind durch den Gesuchsteller direkt bei den entsprechenden Amtsstellen einzuholen.
- 6.4 Bei grösseren Veranstaltungen sind vor dem Anlass ein Parkierungskonzept sowie ein Sicherheitskonzept einzureichen (Fristen siehe Gesuchsformular). Zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten sind mit den betreffenden Grundeigentümern abzusprechen. Der Veranstalter hat für eine geregelte Parkordnung zu sorgen.
- 6.5 In den Mehrzweckhallen dürfen nur die dort vorhandenen Geräte, Tische und Stühle verwendet werden. Zusätzliche Geräte, Tische und Stühle, die nicht zum Inventar der Anlagen gehören, sind nur in Absprache mit dem Hauswart erlaubt.

Allfällige Abdeckerarbeiten sind durch den Veranstalter vorzunehmen.

- 6.6 Das Mobiliar der Mehrzweckhallen darf nicht auf die Aussenanlagen oder an andere Orte mitgenommen werden. Ausgenommen davon ist die Nutzung des Mobiliars des alten Mehrzweckgebäudes für gemeindeeigene Anlässe.
- 6.7 Für Fasnachts- und ähnliche Grossanlässe ist ein Kontroll- und Aufsichtsdienst zu organisieren. Dieser ist verantwortlich, dass mit keinen bodenverletzenden Schuhen, Gerätschaften, Instrumenten usw. die Mehrzweckhallen betreten werden.
- 6.8 Dekorationen dürfen an den Gebäuden und Anlagen keine Schäden hinterlassen und sind mit dem Hauswart abzusprechen.
- 6.9 Randalierende, betrunkene und anderweitig störende Personen sind vom Veranstalter aus den Lokalitäten wegzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Besucher auf der Galerie.
- 6.10 Die Übergabe und Abnahme der Anlagen und Einrichtungen wird durch den Hauswart kontrolliert.
- 6.11 Die Veranstalter sind für eine umweltgerechte Abfallentsorgung selbst verantwortlich. Für Kehrichtabfälle steht gegen Bezahlung ein Container zur Verfügung.
- 6.12 Es sind maximal folgende Personenbelegungen zugelassen:
- |  |              |
|--|--------------|
| - Dreifachhalle  | 950 Personen |
| - Mehrzweckraum EG   | 500 Personen |
| - Alte Mehrzweckhalle  | 500 Personen |
| - Singsaal OG altes Mehrzweckgebäude                                       | 50 Personen  |
| - Sitzungszimmer OG altes Mehrzweckgebäude                                 | 50 Personen  |
| - Singsaal und Sitzungszimmer (OG altes Mehrzweckgebäude) - ohne Trennwand | 180 Personen |

6.13 Die Liegenschaftskommission kann weitere Anordnungen erlassen.

## **7 Haftung**

- 7.1 Der Gesuchsteller haftet für entstandene Schäden sowie bei Verlust oder Diebstahl von Gegenständen. Die zuständige Stelle ist berechtigt, den Nachweis über den Abschluss einer genügenden Versicherung zu verlangen.
- 7.2 Die Gemeinde Galgenen lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern bei Schäden, Verlust von Gegenständen sowie bei Unfällen ab. Es ist Sache des Gesuchstellers, die erforderlichen Unfall- und Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

## **8 Gebühren**

- 8.1 Gebührenpflichtig gemäss Anhang sind alle Anlässe, die von Vereinen, Körperschaften, Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden.
- 8.2 Als ortsansässige Vereine oder Organisationen gelten Institutionen, die über genehmigte Statuten verfügen, ihren Sitz in der Gemeinde Galgenen haben und der überwiegende Anteil ihrer Mitglieder in der Gemeinde Galgenen wohnt. Der Gemeindeverwaltung sind unaufgefordert die Vereinsstatuten sowie eine aktuelle Mitgliederliste zuzustellen.
- 8.3 Die Gebühren können durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.
- 8.4 Das Inkasso aller Kosten wird durch die Gemeindeverwaltung ausgeführt.

- 8.5 Die Benützungsgebühr ist vor der Veranstaltung zu begleichen. Die Nichtbezahlung von Gebühren bis zum Veranstaltungstermin, hat zur Folge, dass die Anlagen vom Hauswart nicht übergeben werden.
- 8.6 Unkosten gemäss Ziffer 4.7 werden dem Veranstalter nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Als Basis für die Abrechnung dienen das vom Hauswart zu erstellende und vom Veranstalter zu unterzeichnende Abnahmeprotokoll und/oder der Arbeitsrapport.
- 8.7 Für bewilligte Anlässe, die bis 6 Wochen vor der Durchführung abgesagt werden, wird die Gebühr zurückerstattet.

## **9 Rechtsmittel**

Gegen Entscheide der Liegenschaftskommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache erhoben werden. Bei allen sich auch diesem Reglement ergebenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Gemeinderat endgültig.

## **10 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Erlasse und Bestimmungen, die damit im Widerspruch stehen. Insbesondere werden die Benützungsreglemente für das Mehrzweckgebäude vom 27. Mai 2002 und der Turnhalle Büel vom 12. Januar 2004 sowie das Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten und Anlagen vom 4. Juni 2012 und das Benützungsreglement für die öffentlichen Bauten und Anlagen vom 1. Januar 2016 aufgehoben. Es wird auf den 13. August 2018 in Kraft gesetzt.

Galgenen, 13. August 2018

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: René Häberli

Der Gemeindeschreiber: Patrick Fuchs